

## NEUERUNGEN EEG 2023 § 9 TECHNISCHE VORGABEN

**Bis zum Einbau von iMS**

**UND Steuerungseinrichtungen nach §29 Absatz 1 Nummer 2 des MsbG**

**UND zur erstmaligen erfolgreichen Testung der Anlage oder KWK-Anlage auf Ansteuerbarkeit durch den Netzbetreiber müssen Anlagenbetreiber**

---

**bei EEG- und KWK-Anlagen  
ab 100 kW**

sicherstellen, dass Anlagen mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind zur  
• Abrufung der Ist-Einspeisung und  
• ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung

§ 9 Abs. 2 Satz 1  
Nr. 1 EEG (neu)

**bei EEG- und KWK-Anlagen  
ab 25 kW  
und weniger al 100 kW**

sicherstellen, dass Anlagen mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind zur  
• Abrufung der Ist-Einspeisung und  
• ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung

§ 9 Abs. 2 Satz 1  
Nr. 2a EEG (neu)

UND – wenn die EEG-Anlagen nicht ausschließlich direkt vermarktet werden (keine Einspeisevergütung, kein Mieterstromzuschlag) – die maximale Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt auf 60 % der installierten Leistung begrenzen

§ 9 Abs. 2 Satz 1  
Nr. 2b EEG (neu)

**bei EEG- und KWK-Anlagen  
von weniger als 25 kW**

(bei EEG-Anlagen: nur, wenn sie nicht ausschließlich direkt vermarktet werden – keine Einspeisevergütung, kein Mieterstromzuschlag)

§ 9 Abs. 2 Satz 1  
Nr. 3 EEG (neu)

die maximale Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt auf 60 % der installierten Leistung begrenzen

